

Die Klostermühle Fraubrunnen

Autor(en): **Bühlmann, Fritz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band(Jahr): **20(1924)**

Heft 2-3

Erstellt am: **15.03.2014**

Persistenter Link: <http://dx.doi.org/10.5169/seals-186268>

Nutzungsbedingungen

Mit dem Zugriff auf den vorliegenden Inhalt gelten die Nutzungsbedingungen als akzeptiert. Die angebotenen Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre, Forschung und für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und unter deren Einhaltung weitergegeben werden. Die Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung möglich. Die Rechte für diese und andere Nutzungsarten der Inhalte liegen beim Herausgeber bzw. beim Verlag.

wyn zu u(v) ersorgen, gute Achtung zu füwr⁸⁾ und liecht zu haben, Insonders nit zu gestatten, das weder durch Ihre Dienst noch die gest einich liechter ohne Latternen Inn die Ställ getragen werdind, by dryen pfunden buß, und durchuß Ihre Hußhaltung also anzustellen, das(ß) Gott geehret, unserer gnedigen Herren ordnung styff nachgelebt, gmeine Ehrbarkeit gepflanzet, und heimbsche undt frömbe durch sy wol bedienet werdint, alle geferd vermitteln.“

Die Klostermühle Fraubrunnen.

(Ein Beitrag zur Ortsgeschichte von Fritz Bühlmann.)

I. Von den Mühlen im allgemeinen.

„Zur Mühle hinzuwandern,
war Landmanns Glück und Herzenslust,
und wie das Wasser schwoll die Brust.“

Bekanntlich haben schon die Pfahlbauer Getreide gepflanzt, natürlich nur für den Hausbedarf. Das Zerreiben oder besser Zerstoßen der Getreidefrucht erfolgte in höchst primitiver Weise auf der Urmühle. Diese bestand aus zwei zugeschliffenen Steinen. In einer rundlichen Unterlagsplatte wurde das Korn mittelst eines Kornquetschers zerdrückt.¹⁾ Das

⁸⁾ Das Rauchverbot kam später. Nach einer Verordnung (Mandat) von 1675 bestrafte Bern Reisende, bei denen man Tabak fand, mit Schellenwerk oder der Trille, da man das Rauchen als eine Art Selbstmord betrachtete. (Th. von Liebenau.)

¹⁾ Die ehrsame Kunst, Brotlaibe zu backen, ist nach einem von Prof. Dr. L. Rütimeyer, am 23. November 1917 in Basel gehaltenen Vortrag kaum mehr als 2000 Jahre alt, also lange nicht so alt, wie man gewöhnlich annimmt. Das Brot im heutigen Sinne war den ältesten Völkern der Erde nicht bekannt, so wenig wie noch jetzt vielen Naturvölkern. Es gingen der Herstellung von Brot drei Entwicklungsstufen voraus, wie man im ethnographischen Museum in Basel sich überzeugen kann: Zuerst genossen die Menschen nur geröstete Körner (meist Gerste), wie noch heute im Engadin. Dann zerquetschte man die Körner in einem Mörser und machte daraus einen Brei (im Kanton Luzern und in Bosco [Tessin] noch vor wenig Jahren üblich). Endlich entdeckte man das Verfahren, Fladen zu backen aus heißen Steinen unter der Herdasche (noch im Tessin zu treffen). Erst als man dann dem Teil ein Gärungsmittel beifügte, war die vierte Stufe, unsere jetzige Brotherbeitung, erreicht.

Produkt, das dadurch gewonnen wurde, glich mehr der Grütze als unserm Mehl. Die Körner wurden nur unvollständig zertrümmert und durch Steinteilchen verunreinigt, die sich am Kornquetscher losgelöst hatten. Erst nach und nach entstand die Müllerei, die zunächst nichts anderes als ein Zweig der Landwirtschaft war. An der Urmühle wurden Verbesserungen angebracht; wir finden die leicht tragbare Mühle, welche mit der einen Hand gedreht wurde, während der Mahlende mit der andern das Korn zuschüttete. Schon im spätrömischen Reiche wird die Wasserkraft zu Mahlmühlen benützt. Wo keine solche zur Verfügung stand, behalf man sich mit Windmühlen.

Die ersten Wassermühlen dürften ihrer nicht unbedeutenden Kosten wegen vom Besitzer des Herrenhofes (der *curtis dominica*), auch etwa von der Markgenossenschaft (der Bauersame innert einer Gemarkung²⁾) oder von der Grundherrschaft, dann seit dem 8. und 9. Jahrhundert namentlich von den Klöstern erstellt worden (auf ihren Besitzungen). Soviel scheint festzustehen, daß das Recht zur Anlegung einer Mühle ursprünglich jedermann als Ausfluß seines Grundeigentums zustand. Nach alemannischem Recht konnte jeder Grundeigentümer, dem beide Ufer gehörten, eine Mühle bauen, falls nicht ein dritter oder die Allgemeinheit dadurch geschädigt wurde.

Zu allen Zeiten erfreuten sich die Mühlen, welche dem Menschen das unentbehrlichste Nahrungsmittel bereiten, eines erhöhten Rechtsschutzes, des sogenannten Mühlenfriedens. Die Volksrechte der fränkischen Zeit und die Rechtsbücher bedrohen Diebstähle und Raubanfälle, die in den Mühlen und auf dem Mühlenweg an fremdem Getreide und Mehl, am Mühleisen (das ist die eiserne Kurbel, mit welcher das Mühlwerk in Bewegung gesetzt wurde) begangen wurden, mit schwerer Strafe: „Was hatten die alten Mühlen für ein beschauliches Dasein! Der Müller mahlte wie zu Großvaters Zeiten. Erhöht wurde

²⁾ Wenn im Jahre 1816 der Oberamtman von Münster im Berner Jura dem Sekelmeister der Republik Bern mitteilte, daß die Einwohner von Roche das „Sonderbare Vorrecht haben, eine gemeinsame Mühle zu besitzen, in der jeder Gemeindegensosse sein Getreide selbst mahle, so daß von ihnen gesagt werde, sie haben eine „Mühle ohne Müller“, so läßt das doch auf eine alte markgenossenschaftliche Mühle schließen.

diese Beschaulichkeit durch den Reiz der Umgebung und die idyllische Lage der Mühlen. Im kühlen Grunde am rauschenden Bach, umfungen von schattenspendenden Bäumen, klapperten die Räder in die Stille und Einsamkeit hinein. Dieses Bild hat sich tief in das Gemüt des Volkes eingepägt.“ (Keller.)

II. Die Mühle Fraubrunnen.

Bis zur Reformation mit anschließender
Säkularisation der Klostergüter.

Meines Wissens tritt Fraubrunnen urkundlich erstmals 1246 auf, anlässlich der Gründung des Klosters.

In diesem Jahre vergabten nämlich die beiden Hartmann, Grafen von Kyburg (Kanton Zürich, nicht etwa bei Aetigen), alle ihre zu M ü l i n e n gelegenen Güter den geistlichen Nonnen Cisterzienser Ordens, Bistum Konstanz, mit der Verordnung, Brunnen (fons Beatae Mariae) ein Kloster erbaut werde. Der Name „zu unserer Frauen Brunn, frowenbrunnen“, hat die alte Bezeichnung M ü l i n e n allmählich verdrängt. Aus der Bezeichnung M ü l i n e n dürfen wir mit Sicherheit annehmen, daß damals schon eine Mühle bestanden und daß sie dem Orte den ersten Namen gegeben hat. Das ist auch leicht zu erklären: Grafenried und Büren zum Hof hatten keine Wasserkraft.

Mangels eines (bekannten) speziellen Erwerbstitels liegt es nahe, anzunehmen, die Legitimation des Klosters in betreff der Mühle sei im generellen Erwerbsakt, der Stiftungsurkunde, zu suchen.³⁾ Und in der Tat scheint diese Annahme zutreffend zu sein. In einem Schreiben von anno 1420 an Schultheiß und Rat in Bern führen Aebtissin und Konvent des Klosters Frau-

³⁾ Das Kloster besaß nicht nur die Mühle zu Fraubrunnen, sondern auch diejenige in Urtenen. Am 14. August 1360 erlaubt der Rat der 200, daß Anna Seiler den Klosterfrauen zu Fraubrunnen „die müli zu Urtinon und alles das guot das die Selerin zu Urtinon hatt, an acher an matt, an holtz und an veld. Doch in den gedingen wenn sie erst erstirbt, das es vallen (heimfallen) sol an den convent . . .“

Am 15. Oktober 1415 gaben die Klosterfrauen die Mülihofstatt in Urtenen dem Müller Henslin zu Erblehen (vgl. Amiet, Regesten, Nr. 228 und 362, sowie Nr. 368.

brunnen aus, daß die Grafen von Kyburg dem Kloster „vor gar langen ziten gewidmet hätten die statt (den Platz) do dz (worauf das) Closter uff gebuwen ist mit allen sinen begriffen fryheiten Twing Bennen (Twing und Bann, das ist die niedere Gerichtsbarkeit, d. h. keine Blutsachen) velden Höltzeren wälden, agekern matten, wasser wasserrunsen (Bachbett der Urtenen) Steg und weg, Tafern (Gasthaus) Mülinen und vyschentzen (Fischereigerechtigkeit) von dem steg bis in die Emmen, wunne weide almend . . .“

Im Jahre 1499 wird der Klostervogt Rudolf von Erlach, alt Schultheiß zu Bern, bei „den frommen, fürsichtigen wysen Schultheiß und Ratt zu Solothurn sinen günstigen lieben Herren“ vorstellig, und erhebt gegen die geplante Erstellung einer Mühle in Etzelkofen Einsprache: „da von alter har, dehein (keine) Mülle gewesen sye,“ und durch die Erstellung einer solchen dem Gotteshause „merklicher“ Schaden zugefügt werde. Die freundliche Bitte des Klostervogts an die Solothurner ging dahin, solche Neuerungen möchten abgestellt werden. Die Einsprache bezweckte, die eigene Klostermühle vor vermehrter Konkurrenz zu schützen. (Etzelkofen gehörte bis 1665 zu Solothurn.) Anno 1594 treffen wir dann in Etzelkofen doch eine Mühle an (vgl. Urbarli von Etzelkofen, pag. 16 bis 20). Da sich Bern und Solothurn wegen der Glaubenskämpfe im Bucheggberg entzweiten, nahm Solothurn dann vermutlich auf Bern, d. h. dessen Fraubrunnen-Mühle, nicht mehr Rücksicht.

Noch mehr Licht bringt uns eine Urkunde aus dem Reformationsjahr vom 3. Juni 1528. Daraus ersehen wir, daß der damalige Müllerknecht die Mühle samt Blöuwe⁴⁾ (Hanfreibe) nebst Schiff und Geschirr und den „halben Theil des Gasthuses“ (wohl als Wohnung) für zehn Jahre gegen einen jährlichen Pachtzins von 20 Mütt (1 Mütt = 12 Mäß) „Guotz schwärß Korn“ (wohl Mühlikorn, d. h. ohne Spreue) zu übernehmen wünschte. Die scheidenden Herren konnten die Offerte des Müllerknechts empfehlen, da „dieser Jüngling in miner g.

⁴⁾ An die einstige Bläue erinnert uns noch — ohne aber den Standort gemein zu haben — die Bläumatt rechts an der Straßenböschung von Fraubrunnen nach Schalunen in der Nähe des Denkmals (Herrn Rud. Marti, z. „Brunnen“ gehörend).

H. sachen sich gschigklich vnd frombklich treitt“. In Bern stimmte man zu, mit dem Vorbehalt allerdings, „wo er (der Müller) vor den zehn Jahren mit Tod abgienge, soll die müli minen Herren wider fallen (heimfallen), es sig dann sach das er elich Kind überkäme die sollen und mogen die 10 Jahr usmachen“. Diese Urkunde beweist uns, daß das Kloster die Mühle selbst betrieb.

Die erste mir bekannte Beschreibung der Mühle finden wir im Fraubrunnen-Urbar von 1531, Seite 595, wo sie wie folgt lautet: „Hernach volgendt des Huß eigne Gütter: deß erstenn daß Closter, allß wytt daß mit sinenn Muren begryffen hat, samt dem Gasthuß und dem Garttan daran gelegenn, und ein Spycher daby, denne das knechtenhuß by der Müle und die Müle mit 3 Huffen (Mahlhaufen)⁵⁾ samt der Blöuwen, denne die nüwe Schür mit samt der Mattan darhinder gelegen, stoßt . . .“

III. Von der Reformation bis zum Uebergang (Helvetik).

Wir haben gesehen, daß die Mühle nicht etwa erbpachtsweise gegen einen ewigen unveränderlichen Zins hingegeben wurde (wie die gewöhnlichen Lehengüter, Bauernhöfe) und wie eine Reihe anderer Mühlen, sondern nur auf Zeit (zehn Jahre, sogenannte Zeitpacht im Gegensatz zur Erbpacht), und weiterhin sollte sich das Lehen beim Absterben des Lehenmüllers während der zehn Jahre für den Rest der Pachtzeit nur an dessen eheliche Nachkommen vererben (nicht etwa an die Frau).

Es wird uns nun vor allem interessieren, wie denn dieser erste bekannte Lehenmüller hieß. Darüber gibt uns die Quitung für das Frauengut (wenn wir es so nennen wollen) Auskunft. Jakob Rüetschi — so hieß der Lehenmüller zu Fraubrunnen — konnte nämlich die gewesene Klostersnonne, die Christina Durinan als syn „elicher gmachell“ auf die Mühle führen. Das verwundert uns von diesem „Jüngling“ (1528), der sich wohl auch gegenüber den Klostersnonnen „gschigklich und frombklich“ benommen haben wird, durchaus nicht. Vertauscht

⁵⁾ Noch im Jahre 1841, als die Mühle an Herrn Bendicht Messer übergang, enthielt sie drei Mahlhaufen und eine Rönne.

ward der Schleier, enthoben waren die Klostersnonnen ihrer abgelegten Gelübde. Ob wohl folgender Vers des Müller-Liedes zutraf:

„Die Müller henn die schönste Wiber,
Sie tüen sich kleide in Sammet und Side,
Rote Röckli mit enge Fältle,
Drum muß sich jeder Bauersmann
Ans Müllers Frau entgelten.“

Bern vergütete jeder Klostersnonne nebst dem eingebrachten Vermögen dreihundert Pfund Pfennige. Den 9. Januar 1532 quittierte der Müller hiefür. Dienstag, den 31. Januar 1531 beauftragte die Vennerkammer Herrn Pastor nach Fraubrunnen zu gehen „und do der müli wegen Handeln und red haben . . .“ (Venner-Manual 1/113). Im Ratsmanual vom 30. April 1578 ist zu lesen: „Dem Müller von Frowenbrunnen die müli und husz gelichen 6 Jahr umb 28 Mütt mülikorn jarlich Zinsz, stannds und gends, in den eeren behalten, wie anfangs gsyn und nach uszgang der 6 Jahr also wider in den eeren antworten, 4 schwin⁶⁾ mag er han, was darüber, davon holzhaber⁷⁾ gen, wie ander.“ Die Mühle wurde also für sechs Jahre weiter in Pacht gegeben, dagegen der Pachtzins um 8 Mütt Mühle Korn (Kernen) erhöht.

Den 14. September 1543 bittet der „liebe und getreuwe Jacob Rütschi, Müller zu Frouwenbrunnen“ um fernere Verleihung der Mühe auf ein Jahr. Der Rat entsprach dem Gesuche, setzte aber die Pachtzeit gleich auf zehn Jahre fest, gegen den

⁶⁾ Die bernische Müllerordnung vom 19. März 1601 (Polizeibuch 2, 156 bis 157, abgedruckt bei Rob. Keller) verbietet den Müllern das Halten von Schweinen oder Gänsen, „jedoch ist ihnen zugelassen, daß ein jeder ein Hanen und zwey hüner und nit mher erhalten sölle“.

⁷⁾ Die Dorfleute von Fraubrunnen, Zauggenried, Aefligen und Ruedtligen hatten die Berechtigung (die Rechtsami), „mit ihren schwinen zuo faren in Rüdlinger wald vnd dasselb achram helffen etzen vnd von iecklichem schwin so sy verkauffent den gen. (genannten) frowen zu geben fünff kleine mesz (Mäß) Haber, was schwinen sy aber zuo ir notturfftin (Eigenkonsum) in ir Hüser metzgent, da von söllent sy nit geben“. (Vgl. z. B. Amiet Regesten Nr. 457 und den Aufsatz: „Von den einstigen Eichen- und Buchenwaldungen im Amt Fraubrunnen“, von Fritz Bühlmann, im Sonntagsblatt des „Schweizer-Bauer“ November und Dezember 1918 (auch separat).

nämlichen jährlichen Pachtzins von 28 Mütt Mülikorn mit der Bestimmung, „das er ouch die wirttschafften und gastung in obgemeldten halben Theyl des Gasthusz obbestimpte Jarzahl halte aller wysz unnd gestallt wie er die unntzhar (bisher) gehalltenn hatt, so denne haben Wir (Schultheiß und Rat) Ime usz gnaden nachgelassen, das er in desz Hus Frouwenbrunnen Hölzteren holtze moge wie annder Hofflüt darzu vier schwein...“
Unteres Spruchbuch M. pag. 85. Das Holzrecht erscheint bereits im frühern Leihbrief.

Noch im Jahre 1560 betrug der Pachtzins 28 Mütt Mülikorn (vgl. Amtsrechnung). Am 18. Hornung 1562 gaben Schultheiß und Rat den „Tribunos“ (Vennern) den Auftrag, die Fraubrunnen-Mühle zu obrigkeitlichen Handen zu nehmen. Die Stelle im Ratsmanual (Nr. 359, pag. 245) lautet: „Die müly zu Frouwenbrunnen und anderes Gschirr nach Johannis zu Iren Handen nemmen wollen sampt der Bhuszung die durch ein eigener Müller versächen lassen zwöy oder drü Jar lang. Dessen sollen steuff M^r G. Gfallen sein Bestellung machen und mit deß dem fryweibels seeligen witwen ire abzugs und Uszstands etlichs daran gewendten gelts und besserung überkhommend“. Der Wortlaut des Protokolleintrages läßt darauf schließen, daß der bisherige Pächter an der Mühle Aufwendungen gemacht hat, welche nun Bern zu vergüten hatte (entsprechend Art. 62 ff unseres Obligationenrechts). Es geht daraus ferner hervor, daß der Müller zugleich Freiweibel⁸⁾ war. Es ist nun nicht ausgeschlossen, daß gerade unser Jakob Rütschi⁹⁾ zum Freiweibel

⁸⁾ Die Freiweibel waren Unterbeamte der Venner in den Landgerichten (Zollikofen, Konolfingen, Seftigen und Sternenber), quasi Bezirksammänner; sie wurden aus den angesehenen Männern des Landgerichts gewählt.

⁹⁾ Daß Müller Rütschi bei der Bevölkerung angesehen war, geht aus einem Spruchbrief vom 14. Mai 1539 (Stiftsdokumentenbuch pag. 239) hervor. Im Streite zwischen den Ortschaften Messen und Mülchi gegen Adolf und Peter Marti (wegen eines von letztern geriedeten Hölzlins ob der Lüschmatten zwecks Festsetzung der Entschädigung an die Bursami der beiden Dörfer) funktionierten als „Schidlüt“ u. a. der Landvogt in Fraubrunnen und Jakob Rütschi, der Müller. — Am 28. März 1538 verkauften Lorenz Rütschi zu Niederösch, Jakob Rütschi, der Müller zu Fraubrunnen, und Ulrich Jakob Schweizer, der Müller zu Hasli, der Regierung den vierten Teil des ganzen oder niedern Zehnten zu Heimiswil um 700 Bern-Pfund. (Bern besaß bereits die Hälfte, vgl. Burgdorf-Buch, I, 117.)

avancierte, ohne daß er deswegen die Mühle hätte aufgeben müssen.

Die Amtsrechnung des Landvogts von 1564/65 enthält folgenden Eintrag: „Denne so ist durch min Herr Sekelmeister von Graffenriedt der alten mülleren geordnet durch m. G. Herren der vier Vennern gfallen alle fronvasten (Vierteljahr) 4 lib. (4 Pfund) in geld, Dinckel 2 Mütt und Järlichen zu Herbst zwei soum (1 Saum von 4 Brennten = 100 Maß = 167,120 Liter) Wynsz und ist die erste Fronvasten angangen zu Pfingsten dies 1565“. Anno 1572 verrechnet der Landvogt im Ausgeben: „Der alten Müllery usz ordnung miner Herren zwei söum (Wein)“. Dürfte nicht die alte Müllerin die einstige Klostersnonne Christina Rütschi geb. Durinan gewesen sein?

a) Der Betrieb auf obrigkeitliche Rechnung.

(Von 1562—1575.)

Wir haben aus dem Beschluß des Kleinen Rats vom 18. Hornung 1562 gesehen, daß die Mühle zu obrigkeitlichen Händen genommen wurde. Aus den Amtsrechnungen (der jeweiligen regierende Landvogt auf Fraubrunnen besorgte die Verwaltung) sei folgendes erwähnt:

„Des ersten so hatt die müilly dies jars gewonnen: ¹⁰⁾

1570	. . .	94 Mütt	Mülikorn.
1571	. . .	70	„ „
1572	. . .	70	„ „
1573	. . .	54	„ „
1574	. . .	48	„ „

Der Landvogt verrechnet dagegen im Ausgeben:

„Des ersten so thüennd des müllers (Obermüller) zu Fraubrunnen und des Knechts maller (Mahlzeiten) jeden all tag 2 mall eines ganzen Jarsfrist 52 Wuchenn 1455 mall, Abendbrott 728 mall.“ Für den Müller verrechnet der Landvogt alle Tage

¹⁰⁾ In der Handveste von Büren (a. d. Aare) von 1288 (in deutscher Uebersetzung d. d. 4. Mai 1375 in den „Fontes“, Bd. 9, S. 431 ff. ist bestimmt: „dasz Müllers und der müli Recht ist, dasz er von 8 koephen korns sol nemmen ein ymi, dero viern und ein halbs ($4\frac{1}{2}$) machent einen koeph,“ (pag. 442 a. a. O.).

eine Maß Wein, was im Jahr 3 Söum 473 Maß ausmacht. Der Müllerknecht kriegte nur halb soviel. Der Müller dürfte kaum Durst gelitten haben.

Der Lohn des Müllers belief sich in der Woche auf 6, derjenige des Müllerknechts auf 3 Batzen.

Kosten der mülli:

Erstlich gäben umb bütteltuch 2 Pfund.

Denne (ferner) umb ein wannen gäben 1 Pfund.

Denne umb 54 Pfund unslith und schmär, daß mülligschirr zu salben und im tängel zu brennen umb jedes Pfund 4 Schilling thut 10 Pfd. 16 Schilling.

Dem schmid zu Fraubrunnen vom schmidwäreh ann der mülli und blöuwen 17 Pfd. 11 Schilling 8 denare.

Denne umb ein beschlagenn mesz gäbenn drei (3) Pfd.

Denne umb ein kernensib gäbenn 8 Schilling.

Denne umb 40 eln tuch dem Müller zu 4 linlach umb jede eln 1 grosz thut 3 Pfund 6 Schilling 8 Pfenninge.“

b) Der Neubau von 1671.

Die alte Klostermühle war in einer Weise baufällig geworden, daß deren Einsturz („Einfall“) befürchtet wurde. Bereits 1670 wurde der damalige Landvogt Johann Heinrich Ernst in Fraubrunnen mit den nötigen Vorarbeiten für den Neubau beauftragt. „weilen aber ersorget wird, daß auf solche weiß diser sonsten kostbare Bauw nicht allerdings nach m. G. H. (meiner gnädigen Herren) intention und dem gemachten und gutgeheißenen Riß und Modell fortgesetzt werden möchte, als haben... (Teusch-Sekelmeister und Venner) Herrn Bauwherrn (vom Bauherrenamt, heute Baudirektion) Fischer die völlige Veranstaltung und soviel die Form, Gestalt und Verding betrifft, überlassen . . . Das thannig¹¹⁾ Holz betreffend werde solches aus

¹¹⁾ Siehe den Aufsatz: „Von den einstigen Eichen- und Buchenwäldungen im Amt Fraubrunnen“ im Sonntagsblatt des Schweizer Bauer November/Dezember 1918. Am 19. Juni 1671 erging folgender Auftrag an den Landvogt in Münchenbuchsee: „Weilen zum Mühlbau zu Frawenbrunnen biß in 25 Stuck rafen und 8 Kähl Trämel erforderet werdind: als seye M. H. G. Teusch-Sekelmeister und Venner fründtliches gesinnen an Ihne (den Landvogt) soviel stuk

dem Aemmenthal erholt und mit minderen Kosten auf dem Waßer hinunder gebracht werden können Damit dann auch das gelt so viel möglich erspart werden möge, werde den Handwerksleuten in den Verdingen Wein und Getreid so viel wird sein können, an bezahlung eindingen.“ (Vennermanual 23, S. 9 und 10 vom 25. Januar 1671.) Die im Staatsarchiv bei den Amtsrechnungen liegende und in diesen Geschichtsblättern 1920 S. 87 ff. publizierte Abrechnung des Landvogts „wegen Erbauung der newen Mühli“ bietet uns eine Reihe interessanter Einblicke in die damalige Zeit und die Verwaltung des Landvogts. Die Steine wurden aus dem Lindenthal bei Krauchthal und aus der „Burgdorffluh“ bezogen. Der Landvogt verrechnet 1262 Paar Fuhr- und Gemeinwerchmütschen und 926 Maaß Fuhrwein.

c) Die Mühle in Nutznießung der Landvögte.
(1575—1798.)

In der Amtsrechnung 1575—76 finden wir folgende Aufzeichnung des Landvogts: „In nemmen ann Müllikorn: De Ist Imme (ihm, dem Landvogt) die Müli zu frowenbrunnen ein Jahr lang verlichen umb 35 Mütt (Mühlikorn).“ Von da an verrechnet der jeweilige Landvogt alle Jahr (bis und mit 1797) einen Zins von 35 Mütt Mühlikorn für die Mühle. Diese wurde nach und nach zum festen Nutzungsgut des Landvogts gleich den übrigen Dominalgütern. Aus der Baurechnung von 1671 ersehen wir, daß der damalige Landvogt die Mühle auf eigene Rechnung betrieb.¹²⁾ Aus Urkunden geht hervor, daß die

gemelten Holtzes aus den Wälden hinder Buchsee für gedachten Baw an nicht schädlichen Ohrten zu verzeigen . . . “. (Vennermanual 23/58.) Anno 1767 beschlossen die Gnädigen Herren und Oberen, den Neubau der Mühle-Scheuer „nach deß Zimmermeisters Nielaus sich auf 316 Kronen 16 Batzen ansteigenden Kostenaufsatzes zu accordieren“. Die Sägträmel sollten entweder aus den obrigkeitlichen Waldungen zu Münchenbuchsee oder zu Hettiswil, dem Schatt-rain bezw. aus dem Ersigen- oder Koppigen-Tannwald bezogen werden.

¹²⁾ „Und wylen Ich den einten Mr Müllerknecht nit hab beurlauben können, der dan stäts an der Mühli geholffen und glychwol unter minem lohn per Wuchen 12½ bz. und Muß und brodt gebliben und aber ich inzwüschen kein genoß gehabt, als verhoffen ich neben meiner auch gehabt Mühy und underschidenlichen anderen Unkosten eine Ersatzung.“

Mühle von den Landvögten später verpachtet wurde. (Unterpacht.) Die Kosten der Reparaturen kamen Bern so hoch zu stehen, daß die vom Landvogt verrechneten 35 Mütt Mühlikorn das Anlagekapital niemals verzinsen konnten, ganz abgesehen davon, daß der Lehenmüller noch alljährlich 20 Klafter Brennholz aus dem damals obrigkeitlichen Binnel- und Buchholzwalde bezog.

War ein Mühlenstein zu ersetzen, so mußte die Bauersame (auch diejenige der Nachbargemeinden) die Fuhr besorgen (V. M. 67/267 vom 18. April 1720); die Räumung des Mühlebaches hatte durch das Gemeinwerk zu erfolgen. Als im Jahre 1762 das „gemeine Werk renitierte, das Gras in dem Mühlebach abzumeyen,“ wie es doch in seiner Pflicht und Schuldigkeit stehe, beauftragte die Vennerkammer am 2. Februar 1763 (V. M. 157, S. 272) den Landvogt „bey köffftiger Räumung des Baches das Gemeinwerk anzuhalten, daß sie auch selbigen meyen sollen; wurden sie wieder . . . auf ein frisches renitieren, so werdet Ihr (der Landvogt) eint und andere davon in Verhafft tun lassen.“

Eine Schmälerung der Einkünfte der Mühle trat ein mit der anno 1768 beschlossenen Aufhebung der Spend- und Müttschi-Austeilung in Fraubrunnen. Wir müssen hier dies bessern Verständnisses wegen etwas weiter ausholen.

Die Spendmüttschi - Austeilung.¹³⁾

Der vorliegende geschichtliche Abriß wäre übrigens recht unvollständig, wenn er die Spendmüttschi übergehen wollte. Noch lange, lange Zeit nach der Klostersaufhebung wurde unsere Fraubrunnenmühle als Klostermühle bezeichnet, noch lange trug ja übrigens der Ort sichtbare Spuren der einstigen klösterlichen Niederlassung. Bekanntlich verdanken viele Klöster ihre Entstehung und Erhaltung dem frommen Sinn des Mittelalters. Zur Zeit als die Kirche auf dem Höhepunkte ihrer Macht die Kreuzzüge in das heilige Land ins Werk setzte, entstanden in deutschen Landen — und damit auch in unserm Gebiet — eine Reihe von klösterlichen Stiftungen. Die Kloster-

¹³⁾ Vgl. diese Geschichtsblätter 1919, S. 44 ff.

geistlichkeit wirkte wohltätig durch die bei allen Klöstern stattgefundenen Almosen und Spenden an die Dürftigen der Umgegend zu einer Zeit, wo noch keine gesetzliche Armenunterstützungspflicht der Gemeinden und des Staates für das Schicksal der Armen sorgte, und die Klöster fast die einzigen Armenanstalten waren. Fraubrunnen hatte keine Pfründereinrichtung, dagegen wurden — wie in Münchenbuchsee und Gottstatt — an die Bedürftigen der engern und weitem Umgebung des Klosters Almosen in Gestalt von sogenannten Brotmütschi und Mueßsuppe ausgerichtet. Beträchtlich war auch die Zahl der Mütschi an die Bodenzins- und Zehnt-Schuldner (das Trinkgeld des Privatgläubigers an den zinsenden Schuldner geht auf die Klosterzeit zurück), an die Fuhrleute (für obrigkeitliche Führungen), sowie an das Gemeindewerk. Das Getreide¹⁴⁾ für diese Mütschi wurde selbstverständlich in der Mühle Fraubrunnen gemahlen, die Mütschi wurden vom Kloster Beck hergestellt. Diese Einrichtungen mußte Bern nach der Klostersaufhebung beibehalten, wenn auch vielleicht gewisse Einschränkungen Platz gegriffen haben mögen. Noch in den 1760er Jahren wurden in Fraubrunnen wöchentlich 375 Pfund Brot- und 26 Pfund Porten-Mütschi¹⁵⁾ an bestimmten Tagen ausgeteilt und Mueßsuppe verabfolgt, wobei die Person, so bei „ihrer Austeilung das Gebätt verrichtet“ (Reminiszenz an die Klosterzeit!)¹⁶⁾ pro Woche 4 Pfund Brot kriegte. Nicht ohne Opposition der Gemeinden wandelte Bern die Spenden, die Fuhr- und Zins-Mütschi in fixe Spenden und fixe „Trinkgelder“ um. Das hatte zur Folge, daß die obrigkeitliche Pfisterey (Bäckerei) in Fraubrunnen einging und das Kloster der Mühle jährlich 287 Mütt Korn weniger zum mahlen geben konnte, was den Lehenmüller veranlaßte, das Lehen zu künden. Hierauf ward die Mühle an öffentliche Pacht (Lehen) Steigerung gebracht; das

¹⁴⁾ Die Obrigkeit hatte in ihrem Kornhause in Fraubrunnen (wie auch anderwärts) ganz beträchtliche Getreidevorräte (Bodenzinse und Zehntabgaben in Natura), meistens Korn, so im November 1775: 1812 Mütt (à 12 Mäß Korn und 50 Mütt Haber. Anno 1790: 2997 Mütt Korn und 240 Mütt Haber.

¹⁵⁾ Porten- = Türe-Mütschi (an der Türe verabfolgt).

¹⁶⁾ Siehe hierüber Geiser, Armenwesen, pag. 76. Dieses Gebet wurde anno 1627 als Abschreckungsmittel eingeführt, um Andersgläubige fernzuhalten!

Resultat der ersten Steigerung war aber derart ungünstig, daß es die Herren in Bern „bestürzte“, sie vermuteten, es liege eine strafbare Verabredung vor. Eine zweite Steigerung wurde angeordnet, und „aller Orten“ bekannt gemacht. Nach alter Uebung wurde zuerst die Mühle allein in Ausruf gebracht und hierauf die Oele, Rybi und Stampfe. Die zweite Steigerung zeitigte ein um 50 Kronen günstigeres Resultat. Die Mühle wurde an Lehenmüller Sterchi hingegeben. „Die Erhaltung des umlaufenden Geschirrs“ (welche Bern jährlich bis auf 90 Kronen zu stehen kam), wurde dem Müller „aufgebürdet“.

Laut Auszug aus dem Matrikelbuch Ober- und Unter Aargäu (im Staatsarchiv Bern), errichtet auf Grundlage der Urbarien und der Amtsrechnungen von 1690—1775 durch die Sekelschreiberei (anno 1776) (publiziert in diesen Geschichtsblättern 1919, S. 164 ff.) bezog der jeweilige Landvogt „auf Schloß Fraubrunnen“ von der Mühle folgendes Einkommen:¹⁷⁾

„1. Die Twingmühle samt Garten, Beunden und Zugehörd erträgt wöchentlich 22 Mäs Mühle Korn thun jährlich 1144 Mäs, oder Mütt 95, Mäs 4,

	Kr.	Btz.	Kreuz.
den Mütt à 4 Kronen gerechnet	381	8	1
Mühlestaub jährlich 12 Mütt à 1 Kr.	12	—	—
Wöchentlich 3 Mäs Krüsch thun jährlich 156 Mäs à 10 Kreuzer	15	15	—
Genugsame reine Spreyer (Spreuer) für die Pferdt (à 1 Mutt per Wochen gerechnet) à 6 Kreuzer	3	3	—
Für die 12 Fuder Bau (Dünger), so der Müller auf die Braachäcker jährlich liferen soll, empfängt er 300 Burden Stroh.			
	412	1	1

¹⁷⁾ Das durchschnittliche Gesamteinkommen belief sich nach dieser Aufzeichnung auf 4328 Kronen 8 Batzen 1½ Kreuzer. Wenn wir bedenken, daß eine Krone einem Geldwert vor 1914 von zirka Fr. 10.— entsprach, kommen wir auf ein ganz respektables Einkommen. Dazu noch freie, überaus geräumige Wohnung, freies Holz (ein ganz bedeutendes Quantum) und endlich die Jagd. Die Landvogtei Fraubrunnen konnte denn auch in der ersten Klasse (es gab deren 4) rangieren, während Landshut, mit den damals doch auch getreide-

Kr.	Btz.	Kreuz.
412	1	1

Das umlauffend und bewegliche Mühle-Geschirr erhaltet der Müller in seinen Kösten, Me. G. H. (Meine Gnädigen Herren) aber erhalten alles stillstehende und geben für beydes das erforderliche Holtz.

Von der Mühle verrechnet der Herr Amtsmann M. G. H. jährlich 35 Mütt Mühlekorn à 4 Kr. =

140	—	—
-----	---	---

Bleiben von der Mühle

272	1	1
-----	---	---

2. Die Oele, Reybe und Stampfe erträgt jährlich 50 Kr.

Denn soll des Schlossers Werch und Flachs unentgeltlich auf einen beliebigen Tag gerieben werden.

Mit den lauffend und stillstehenden Geschirren hat es gleiche Bewandtniß wie mit der Mühle.

3. Ferneres an Einkünfften laut der Amtsrechnung wegen denen abgestellten, aber in Geld verwandelten Spend-Mütschen und daher verminderten Mühlezins, sowie auch für das durch diese Abänderung verloren gegangene Krüschgeld (Schreiben T. S. u. V. vom 17. Oktober 1768 und Mütschen-Reglement vom 11. Juli 1768) einem Herrn Amtsmann zur Endschädniß geordnet

183	—	—
-----	---	---

Jährliches Gesamteinkommen des Landvogts aus der Mühle

455	1	1
-----	---	---

Weilen aber derselbe durch diese Verwandlung der Mütschen in Geld jährlich bey 287 Mütt Dinkel mehr verkaufen kann als

reichen Dörfern Bätterkinden, Utzenstorf und Aefligen (im wesentlichen) in die dritte Besoldungsklasse gehörte. Kein Wunder, wenn die Landvogtei Fraubrunnen eine der „beliebtesten“ war, denn nebst der Annehmlichkeit der Nähe Berns winkte dem glücklichen Inhaber ein fettes Einkommen, das, gemessen am heutigen Geldwerte, geradezu ein glänzendes war.

vorher und davon den 5ten Pfening (den 5ten Teil) gewinnt, so soll derselbe die Passanten-, Fuhr-, Bodenzins- und Zehnd-Mütschen-Gelder in seinen eigenen Kosten ausrichten.

Für den zwar abgestellten Closterbek admittieren Meine Gnädigen Herren ferner in der Rechnung 12 Kronen.“

IV. Mühlenbannrecht und Mahlzwang.

Das Mühlenbannrecht bestand in einem Verbotungsrecht, kraft dessen der Bannberechtigte die Erbauung einer Mühle in einem bestimmten Bezirk verhindern konnte. Da das Fraubrunnenmoos mit seinen „Wassern und Wasserrunsen“ (der Urtenen) Dominialgut des Klosters war, Zauggenried, Fraubrunnen, Grafenried und Büren z. Hof (wie übrigens auch Limpach¹⁸⁾ allmählich nahezu vollständig in das grundherrliche Eigentum des Klosters kamen und dieses auch die niedere Gerichtsbarkeit über das Gebiet inne hatte und den meisten genannten Dörfern keine geeignete Wasserkraft zur Verfügung stand (oben bei Zauggenried nützten die Kernenrieder die Wasserkraft aus), dürfte die Frage des Baus einer Konkurrenzmühle nicht so rasch aufgeworfen worden sein. Sei dem übrigens wie ihm wolle: die nächsten Mühlen waren in früherer Zeit: Alchenflüh (zu Thorberg gehörig), Landshut (Kyburger und ihre Nachfolger, bis 1514 die Beszung dann an Bern kam), Kernenried, Münchringen¹⁹⁾ und Mülchi²⁰⁾. Bätterkinden kam

¹⁸⁾ Abgesehen davon, daß für Limpach der gleichnamige Bach als Mühlbach kaum in Frage kommen konnte und die Wasserkraft des im Breitenlohn und Schulwalde entspringenden Wassers offenbar nicht ausreichend gewesen wäre, hatte Limpach angesichts der bequem erreichbaren Mühle in Mülchi kein Bedürfnis nach einer eigenen Mühle.

¹⁹⁾ Am 21. November 1769 erteilte Bern „dem Hans Isch, dem Gerwer und Johannes Iselin, dem Leuenwirten“, beide zu Jegenstorf, die Konzession, ihre zu Münchringen gemeinsam besitzende Mühle an den Dorfbach zu Jegenstorf versetzen zu können. (Mühle mit zwei Mahlhaufen samt Rönrlen und Stampfe.) Auf eingelangte Opposition von seiten der Lehenmüller von Burgdorf und Fraubrunnen und den Mühlenbesitzern von Hindelbank, Urtenen und Kernenried ist diese Konzession unterm 6. Januar 1770 wieder aufgehoben, „das Original kanzelliert und annulliert worden“. Selbst von Burgdorf her führen die Müller also damals nach Jegenstorf in den Kehr. (Vgl. unteres Spruchbuch R. R. R., pag. 200 und 250.)

²⁰⁾ Der Mühle verdankt Mülchi (früher Mühlheim) den Namen, übrigens auch Mühledorf.

erst 1804 (vor 1779 hatte diese Ortschaft keine Wasserkraft),²¹⁾ Schalunen sogar erst 1842. In Etzelkofen haben wir im Jahre 1594 eine Mühle angetroffen.

Zu erwähnen wäre noch das Bewilligungsrecht für den Bau neuer Mühlen, wie das dann später für Bätterkinden und Schalunen zutraf. Dieses Bewilligungsrecht nahmen mit der Zeit die Landesherren (anfänglich nur an den schiff- und flößbaren Strömen, die Reichesstraßen waren) in Anspruch. Bern erwarb die Landeshoheit über unsere Gegend anno 1406, von den Kyburgern, dem Geschlechte (den Nachfahren) der Stifter des Klosters. Für jede Vergrößerung der Mühle, für jeden weitem Mahlhaufen und jedes fernere Wasserrad und sogar eine Rönnele²²⁾ bedurfte es der Bewilligung der Obrigkeit (Verleihung eines nutzbaren Rechtes, Konzession).

Zur vollen Wirkung gelangte das Bannrecht durch Verbindung mit dem Mahlzwang. Dieser verpflichtete alle oder einen Teil der Bewohner eines bestimmten Gebietes, zugunsten des Berechtigten alles Getreide in der Twing-(Zwangs)Mühle mahlen zu lassen. Die Entstehung des Mahlzwanges wird auf die Grundhörigkeit zurückgeführt. Schon in fränkischer Zeit zwangen die Klöster und große Herren die Hörigen zu ihrer Mühle. (Keller.)

Wie stand es nun bei uns mit dem Mahlzwang? War unsere Fraubrunnenmühle eine eigentliche Twingmühle? Wir müssen diese Frage verneinen, wenn es auch seitens der Landvögte nicht an Versuchen gefehlt hat, den Amtsangehörigen den Mahlzwang aufzuerlegen. Im Jahre 1539 entscheidet der Freiweibel, daß es dem Müller von Kernenried untersagt sei, in das Gebiet der Müller von Fraubrunnen und Mülchi in den

²¹⁾ Vgl. den Aufsatz des Verfassers über Landvogt von Erlach in den Blättern für bern. Geschichte etc. 1918. S. 258 ff.

²²⁾ Auf der Rönnele befreite der Bauer oder Müller das Korn von der Spreue. So erhielt Johann Niklaus in Alchenstorf am 16. Mai 1834 eine RönneleKonzession, d. h. die Bewilligung, in seiner dortigen Mühle ein Rönnele errichten zu dürfen, unter dem Vorbehalt jedoch, daß dadurch die bestehenden Rechte nicht verändert und von dieser Konzession an alljährlich . . . eine Auflage von 4 Franken . . . geflissen entrichtet werde. (Dekreten-Buch Nr. 25, pag. 466, im Staatsarchiv.)

Kehr zu fahren (das Z'müli reiche), dagegen steht es den Dorfleuten frei, ihr Getreide dem Müller von Kernenried zuzuführen (Z'Mühli fahren).

Am 3. Mai 1653 (unmittelbar nach den den Emmenthalern am 4. und 9. April 1653 gemachten Konzessionen [Bauernkrieg]) urkundeten Schultheiß und Rat in Bern, daß gestützt auf eine aufgenommene Kundschaft (durch Eid bekräftigte Aussage der Dorfleute) es sich ergeben habe, daß die Klostermühle von Fraubrunnen von alters her keine Twingmühle gewesen und daß der Mahlzwang erst seit ungefähr 20 Jahren von den Amtleuten (Landvögten) eingeführt worden sei. Die Regierung stellte den alten Zustand wieder her (vgl. den Entscheid von 1539), indessen treffen wir den Mahlzwang schon 1671 wieder an.²³⁾ 1714 wird der Pfarrer von Limpach (Predikant Spättig), der sein Getreide anderswo zu mahlen gab (wohl Mülchi), ermahnt, inskünftig in die Twingmühle Fraubrunnen zu fahren, da sonst die „andern Underthanen hierab ein böses Exempel nemmen möchten“.

1719 stellte die Vennerkammer fest, daß „wann Samuel Iseli schon kein eigen Gewächs hat“ (schon nicht Selbstversorger sei, würden wir heute sagen), er dennoch als Twingangehöriger verpflichtet sei, das zu seinem Hausgebrauch nötige Getreide in der Klostermühle mahlen zu lassen.

Der Mahlzwang dauerte bis 1755; in diesem Frühjahr wurden nämlich die Gemeinden Grafenried²⁴⁾ und Limpach bei dem Kleinen Rat in Bern wegen des z'Mülifahrens vorstellig. (R.-M. 226/460.) Die Supplikation (Bittschrift) und das Schreiben des Landvogts leitete der Rat an T. S. u. V. „mit dem fründlichen Ansinnen, Ihre Gedanken über alles walten zu lassen und ... gutachtlich zu hinterbringen.“ Die Sache fand ihre Erledigung in einem Schreiben von T. S. u. V. an den Landvogt in Fraubrunnen. Das Schreiben macht uns im großen und ganzen einen guten Eindruck: Die Kammer wird der Kundschaftsaufnahme von 1653, auf welche sich wohl Grafenried und Limpach

²³⁾ Damals betrieb der Landvogt die Mühle selbst.

²⁴⁾ Daß Grafenried auch vorstellig wurde, verwundert uns; die Bedienung in der Mühle Fraubrunnen ließ offenbar zu wünschen übrig. Vgl. die Ermahnung von Bern.

berufen hatten, gewahr, indessen kämpften zwei Seelen in einer Brust, auf der einen Seite wollten nämlich Teutsch Seckelmeister und Venner den Landvogt nicht bloßstellen und die Einkünfte der Mühle (und damit des Landvogts) nicht ohne Not schmälern²⁵⁾, auf der andern Seite wollten sie — das müssen wir anerkennen — das Recht nicht beugen, weshalb der weise Rat an den Landvogt, zu veranlassen, „daß der Müller durch eine beliebte, getreue und fleißige Aufführung seine Kunden beibehalten möge.“ Dies scheint gefruchtet zu haben, denn von da an sind die Klagen verstummt.

Im Urbar über die Rechte, Güter und Zehnten des Schlosses Fraubrunnen (aus den 1770er Jahren) ist auf pag. 96 die Berechtigung der Mühle denn auch richtig beschrieben: „Die Mühle zu Fraubrunnen mit aller Zugehör und den kraft Ihrer Gnaden Verordnung vom 3. May 1653 und Erläuterung vom 6. May 1755 derselben zustehenden Recht, daß kein auszerer Müller in das Amt zur Mühlin fahre und dareinkomme einich Getreyd abzuholen und dasselbige zu mahlen.“

Zufolge Vergleichs vom 27. Juli 1804 hatten die Mühlen zu Mülchi (Joh. Kilchenmann), Etzelkofen (B. Althaus) und Kernenried (Buri) wegen Eröffnung des Banns der Mühle zu Fraubrunnen vom 1. März 1804 hinweg und solange es der Regierung beliebe (gefälle), per Woche für die Zeit, da die eine oder andere dieser Mühlen den Bann benützt, zu entrichten: Die Mühle zu Mülchi Mäß 1, diejenige von Etzelkofen Mäß 1, und endlich die Kernenriedmühle Mäß 2. 1810 und 1824 zahlten die Müller von Etzelkofen (1820 ein Jak. Iseli) und Mülchi je 4 Mäß und Müller Buri von Kernenried 8 Mäß. Jeder der drei Müller hatte also jährlich während 4 Wochen den „Müller-Bann“ benützt.

Anno 1834 wurden die Kehrfahrtsrechte abgeschafft und damit die Gewerbefreiheit in der Müllerei geschaffen, nachdem bereits die Verfassung von 1831 den Grundsatz der Gewerbefreiheit eingeführt hatte.

²⁵⁾ Für den Ausfall hätte wohl die Sekelmeisterei aufkommen müssen (vgl. den Abschnitt: Spendmütschi-Austeilung).

V. Von 1803—1841.

Die neue Zeit bekam auch die einstige Landvogtei Fraubrunnen zu spüren. Der Schaffner Georg Langhans bucht in seiner 3. Rechnung für das Jahr 1803 auf pag. 4 den Zins von der Fraubrunnenmühle wie folgt:

Von Bendicht Schürch, Müller, Pächter der obrigkeitlichen Mühle zu Fraubrunnen, laut neuem Pachtakkord per Wochen 16 Mäß Mühlekorn ($1\frac{1}{2}$ Mütt) den Zins nach dem Mittelpreis des Avisblattes

für das 1. Quartal	460	£	(Schweizer Franken)
„ „ 2. „	489	„	6 btz.
„ „ 3. „	354	„	
„ „ 4. „	327	„	4 btz.

1806, 1807 und 1808 erscheinen als Pächter der Mühle mit gleichem Zins Bendicht und Johann Schürch.

1810 treffen wir als Pächter an Bendicht Jegerlehner, der pro Woche $22\frac{1}{2}$ Mäß Mühlikorn zu entrichten hatte. 1824 dito. 1834 ist Pächter der Mühle Johann Schürch, Vater (Pachtvertrag vom 21. November 1832), Zins pro Woche $23\frac{1}{2}$ Mäß Mühlikorn, zahlbar in Geld nach den jeweiligen Mittelpreisen. Von 1835—1841 sind Pächter der Mühle Johannes und Jakob Schürch von Büren zum Hof, gestützt auf Pachtakkord vom 1. Dezember 1834 dauernd bis 31. März 1841. Der jährliche Pachtzins betrug für die Mühle und den kleinen Bischoffacker in der Gemeinde Büren zum Hof Fr. 1790.—

Pächter der Oele war Hans Marti (Pachtakkord vom November/Dezember 1832), Pachtzins Fr. 460.— pro Jahr.

Nach Verkauf der Mühle an Herrn Bendicht Messer erhielten die bisherigen Pächter der Fraubrunnenmühle, die Gebrüder Joh. und Jak. Schürch, am 3. März 1842 vom Regierungsrat die Konzession, auf der Winkelmatte im Moos zu Schalunen eine Mühle von drei Mahlhäufen, einer Rönnele und Hanfreibe erbauen zu dürfen unter dem Vorbehalt, daß aus der Konzession niemals das Recht zu Oppositionen gegen eine Entsumpfung des Fraubrunnenmooses und auf Entschädigung im Falle der Ausführung der Entsumpfung hergeleitet werden könne.

VI. Verkauf der Mühle an Herrn Bendicht Messer, Bauer, von und in Zauggenried.

(1840/41.)

Am 23. Christmonat 1840 wurde die Mühle an eine Kaufsteigerung gebracht und dann an Herrn Bend. Messer um Fr. 49,288.— (inbegriffen Fr. 488.— Steigerungsrappen) hingegeben. Der Große Rat stimmte mit Beschluß vom 26. Februar 1841 dem Verkaufe zu.

Nebst der Mühle (das steinerne Mühlengebäude unter Nr. 5 damals für £ 9000.— brandversichert) mit darauf erstellter Wohnung²⁶⁾ nebst Platz und zudienenden Rechten (Wasserkraft)²⁷⁾ wurden mitverkauft:

Die Oele;
der Mühlenstock;
die an diesen gebaute Scheuer;
die Hofstatt;
der kleine und große Bischoffacker von zusammen 9½ Jucharten.

Die Schloßscheuer erwarb Herr Messer erst 1867, der da-herige Kaufpreis betrug (inbegriffen die Scheuermatte von 4 Jucharten 8210 □') Fr. 30,000.—.

Im Jahre 1895 erstellte Herr Jakob Messer das neue Mühlengebäude mit modernen maschinellen Einrichtungen. Im Ratsmanual vom 7. August 1895 ist die neue Wasserrechtskonzession kurz protokolliert, wie folgt: „Auf den Antrag der Baudirektion wird Herr Jakob Messer, Müller zu Fraubrunnen, ge-

²⁶⁾ Diese (die Wohnung) scheint im Jahr 1793 neu erstellt worden zu sein. In der Amtsrechnung von 1793 bucht der Landvogt: Geldvorschüsse erhalten (von Bern) für den Wiederaufbau des Lehenmüllers Wohnung 860 Kronen. Bereits anno 1754 wurden 751 Kronen 19 Batzen „für das Logament des Lehenmüllers in der obrigk. Mühle zu Frbr.“ bewilligt. Es waren damals Verhandlungen im Gange, „eine nahe bei dieser Mühle gelegene dem Wirten Marti zuständige steinerne Behausung anzukaufen,“ um diese dem Müller als Wohnung anzuweisen. Die Verhandlungen zerschlugen sich. (Sekelschreiber-Protokoll M. M. v. 18. April 1754.)

²⁷⁾ Die Säge in Fraubrunnen wurde erst anno 1804 errichtet; in diesem Jahre erhielt Jakob Marti die Konzession zum Bau einer Säge und Schleife gegen eine jährliche Abgabe von 6 Mäß Haber. (Dekretenbuch I.)

mäß § 9 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 unter den im Konzessionsakt enthaltenen Bedingungen die Bewilligung erteilt, gegenüber seiner bisherigen Mühle an der Urtenen eine neue zu bauen und mit einer Turbinenanlage zu betreiben.“

Heute steht die Mühle im Eigentum des Herrn Joh. Messer-Messer.

* * *

Verschwunden sind die alten Mühlensteine, aufgehört hat das Klappern des mächtigen Mühlenrades; das Rauschen des Wassers wird übertönt durch das Ritschen und Ratschen der nahen Säge und das Klingen und Heulen der Fräse. Eingegangen ist die alte Klostermühle, aber noch ruhen fest auf dem alten, soliden Fundament die dicken Mauern des anno 1671 erstellten Gebäudes. Wir erkennen es aber heute kaum wieder. Blühende Geranien zieren nun vom Frühling bis tief in den Herbst hinein die Front gegen das Schloß und den „Brunnen“. Die alte Mühle ist von kundiger Hand zum ausschließlichen Wohnhaus umgebaut worden. Gegenüber, etwas versteckt, lugt die neue Mühle hervor.

Es ist ein langer Weg von der einstigen Kloster- und Kundenmühle zu der heutigen modernen Handelsmühle. Wie weit der Weg von der ersten (wohl genossenschaftlichen oder grundherrlichen) Mühle bis zu der Zeit, da die geschriebene Geschichte (einige wenige Urkunden: Kyburger-Urbar und Akte der Klostergründung) das Dunkel erhellt, zurückliegt, ist zeitlich nicht genau bestimmbar. Wir ziehen hier die treffliche anthropogeographische Studie von Herrn Professor Dr. H. Walser („Dörfer und Einzelhöfe zwischen Jura und Alpen im Kanton Bern“) heran. Danach finden sich in dem weiten Flachland der Aemter Fraubrunnen und Burgdorf „Dorfanordnungen, welche nicht dem ursprünglichen Zustand angehören können. Es liegen nämlich an mehreren Stellen zwei Dörfer in so dichter Nachbarschaft beisammen, daß angenommen werden muß, das eine sei auf der Gemarkung des andern durch Kolonisation entstanden. Solche Doppeldörfer sind Rüedtligen und

Alchenflüh, Kernenried und Zauggenried, Fraubrunnen²⁸⁾ und Grafenried, Münchringen und Jegenstorf, Schleumen und Hängelen.“ Daß Grafenried nicht von Fraubrunnen aus kolonisiert worden ist, sondern daß es eben umgekehrt zugegangen sein wird, ist für den Ortskundigen ohne weiteres klar.

In Fraubrunnen (dem einstigen Mülinen, vgl. Archiv für Schweizergeschichte, Bd. 12, S. 163) dürften zuerst die Mühle, die Oele und die Hanfreibe erstellt worden sein; ob deren Bau auf die Initiative der zunächst am meisten interessierten Bauersame von Grafenried und Büren z. Hof, oder auf die Anordnung der Grundherren (vielleicht der Kyburger) zurückzuführen ist, läßt sich wohl niemals feststellen. Das aber dürfen wir mit Sicherheit annehmen, daß sich die Dorfschaften Grafenried und Büren z. Hof und der „Hof“ zu Schalunen am Bau durch Fuhr- und andere Dienste (eventuell Fronarbeiten) beteiligten oder dabei mithelfen mußten. Menschenhand hat das Wasser der Urtenen oben bei Kernenried in das eigens angelegte Bett des Mühlebaches verwiesen. Auf festem Grund und Boden bauten die alten Vorfahren die Mühle im heutigen Fraubrunnen; mit klarem Blick haben sie erkannt, daß an dem natürlichen Lauf des Urtenenbachs (auf dem Moos) kein Platz für die Mühle sei (heute, wo das Moos längst entsumpft und die Emme eingedämmt ist, sind ganz andere Bedingungen). War die Mühle offenbar zunächst einzig der Mittelpunkt des Verkehrs, so teilten sich später das Kloster und das Gasthaus²⁹⁾ auch noch darein.

²⁸⁾ Es ist bei näherer Betrachtung Herrn Prof. Walser durchaus beizustimmen. Die Grundbesitzverhältnisse in der Gemeinde Fraubrunnen weisen deutlich darauf hin, wenn auch mit Bezug auf das Moos und den Ruedtligerwald noch andere, hier nicht näher zu erörternde Momente mitspielen.

²⁹⁾ Dem in die Mühle fahrenden Bursmann und den Verwandten der Klostersnonnen, die zu Besuch kamen, mußte „Einkehr-Gelegenheit“ geboten werden. Der Wagenverkehr kam erst später hinzu. Aus einem Spruch des Landvogts Bucher vom 9. August 1734 in einer Streitsache zwischen den Gemeinden Grafenried und Büren z. Hof geht hervor, daß die Bernstraße früher nicht durch das Dorf Fraubrunnen führte, sondern wie „Jedermäniglich bekannt ist, daß dieser Wäg (oder Straß uff dem Fraubrunnenveld, so von der Taffelen [Erinnerungstafel an den Guglerkrieg von 1375, welche 1797 zusammenbrach, was vom Volk als ein Unglückszeichen betrachtet wurde] hinauf gegen das

Die Gegend von Fraubrunnen war einst berühmt durch Korn und Stiere (Gotthelf), schon früh wurde unser Gebiet zur Kornkammer der Stadt Bern. Daß in diese kornreiche Gegend (auch unter der neuzeitlichen veränderten Wirtschaftsweise hielt und hält unsere Bauersame immer noch auf Getreidebau) eine Mühle hingehörte, ja zum wirtschaftlichen Bedürfnis für die Bauersame wurde (Grafenried, Büren z. Hof und Schalunen), ist ohne weiteres verständlich.

Eine Mühle seh' ich blinken aus den Erlen heraus,
Durch Rauschen und Singen bricht Rädergebraus.
Ei, willkommen, ei, willkommen, süßer Mühlengesang,
Und das Haus, wie so traulich! und die Fenster wie blank!
Und die Sonne, wie helle vom Himmel sie scheint,
Ei, Bächlein, liebes Bächein war es also gemeint.

Wilh. Müller.

Dorf Grafenried gehend zu allen vorigen Zeiten üblich und brauchbar gewesen ußert in Pestelenz-Zeiten selbiger beschloßen worden, daß man sowohl zu Wagen, Pfärdt und zu Fuß fahren und wandlen könne) vor diesem die rechte Bärnstraß gewesen.“ (Vgl. Fraubrunnen-Kontrakten-Konzepten, Bd. I, Seite 761 im Amtsarchiv.)

Das heutige Denkmal zur Erinnerung an den Sieg der Berner über die Gugler in Fraubrunnen von 1375 wurde erst in den 1820er Jahren erstellt. (Siehe Ratsmanual 62/352 vom 7. April 1823.)

Ueber den Mühlebach führte lange Zeit nur ein Steg, so urkundlich noch in den 1780er Jahren (Regionenbuch).

Benützte Quellen und Literatur (soweit nicht bereits zitiert): Amtsrechnungen von Fraubrunnen von 1560 an, Rats- und Vennermanuale und Dekretenbücher im Staatsarchiv Bern. Dr. Robert Keller, das schweizerische Mühlen-gewerbe, Bern 1912. Mohr, die Regesten des Klosters Fraubrunnen, bearbeitet von J. J. Amiet, Chur 1851. J. J. Amiet, zehn Urkunden des Klosters Fraubrunnen. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Auflage. F. Stettler, Lehenkommissär: Historische und rechtliche Darstellung der gegenwärtig (1841) noch bestehenden, von ehemaligen Klöstern herrührenden Spendverhältnisse, Bern 1841. Arbeiten K. Geisers auf dem Gebiete des bernischen Wasserrechts.
